

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 1976** **Nummer 67**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	8. 12. 1976	Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Stellenobergrenzenverordnung – StOV – Gem –)	427
2061	1. 12. 1976	Bekanntmachung der Zuständigkeitsvereinbarung für die Planfeststellung und Überwachung einer Deponie in der Gemarkung Bentheim, Flur 12, Flurstück 1, Niedersachsen, und in der Gemarkung Ochtrup, Flur 12, Flurstück 1, Nordrhein-Westfalen	424
223	9. 12. 1976	Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz	424
301	1. 12. 1976	Elfte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	425
7811	7. 12. 1976	Verordnung zur Feststellung des Erbbrauchs	426
97		Berichtigung der Verordnung NW TS Nr. 9/76 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/76 vom 24. November 1976 (GV. NW. S. 405)	426

2061

**Bekanntmachung
der Zuständigkeitsvereinbarung
für die Planfeststellung und Überwachung
einer Deponie in der Gemarkung Bentheim,
Flur 12, Flurstück 1, Niedersachsen,
und in der Gemarkung Ochtrup, Flur 12,
Flurstück 1, Nordrhein-Westfalen
Vom 1. Dezember 1976**

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben am 4. Oktober / 20. Oktober 1976 die Zuständigkeitsvereinbarung für die Planfeststellung und Überwachung einer Deponie in Bentheim geschlossen.

**Zuständigkeitsvereinbarung
für die Planfeststellung und Überwachung
einer Deponie in Bentheim**

Zwischen

dem Land Niedersachsen, dieses vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hannover,

und

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Düsseldorf,

wird gemäß § Abs. 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abfallbeseitigungsgesetz (Nds. AG AbfG) vom 9. April 1973 (Nieders. GVBl. S. 109) und § 17 Abs. 6 Satz 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. 232), vereinbart:

§ 1

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens (§§ 7, 20–29 AbfG) für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie West in der Gemarkung Bentheim, Flur 12, Flurstück 1, sowie in der Gemarkung Ochtrup, Flur 12, Flurstück 1, ist die nach § 5 Nds. AG AbfG zuständige Behörde.

§ 2

Die Deponie wird als Abfallbeseitigungsanlage von den nach § 5 Nds. AG AbfG zuständigen Behörden überwacht.

§ 3

Die niedersächsischen Behörden handeln hinsichtlich des Flurstückes 1 der Flur 12 der Gemarkung Ochtrup unter Anwendung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts im Einvernehmen mit den zuständigen nordrhein-westfälischen Behörden.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

Hannover, den 20. Oktober 1976

Für das Land Niedersachsen,
dieses vertreten durch
den Ministerpräsidenten.
dieser vertreten durch
den Niedersächsischen Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Glup

Düsseldorf, den 4. Oktober 1976

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1976 S. 424.

223

**Verordnung über die Zuständigkeit
nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz
Vom 9. Dezember 1976**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Schule und Kultur des Landtags – und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 12 Abs. 1 Satz 4, 18 Satz 2 und 20 Abs. 1 Satz 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525), geändert durch Gesetz vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658), ist die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 des Fernunterrichtsschutzgesetzes wird auf die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Kultusminister
Girgensohn

– GV. NW. 1976 S. 424.

301

**Elfte Verordnung
zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes
über die Gliederung und die Bezirke
der ordentlichen Gerichte
Vom 1. Dezember 1976**

Auf Grund des § 4a Abs. 1 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 257), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 1975 (GV. NW. S. 643), wird wie folgt berichtigt:

1. Unter **Amtsgerichtsbezirk Beckum** wird nach „Beckum“ eingefügt: „Oelde“.
2. Der Teil **Amtsgericht Bottrop-Gladbeck** wird gestrichen.
3. Unter **Amtsgerichtsbezirk Brühl** wird nach „Hürth“ angefügt: „Wesseling“.
4. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Burbach** wird gestrichen.
5. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Büren** wird gestrichen.
6. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Dinslaken** erhält folgende Fassung:
„Gemeinden:
Dinslaken
Voerde (Niederrhein)“.
7. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Duisburg** erhält folgende Fassung:
„Kreisfreie Stadt:
Duisburg, und zwar die Stadtbezirke
Innenstadt mit den Stadtteilen
Altstadt, Neuenkamp, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort
Rheinhausen mit den Stadtteilen
Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Rumeln-Kaldenhausen
Süd mit den Stadtteilen
Bissingheim, Wedau, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Großenbaum, Rahm, Huckingen, Hüttenheim, Ungelsheim, Mündelheim“.
8. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Duisburg-Hamborn** erhält folgende Fassung:
„Kreisfreie Stadt:
Duisburg, und zwar die Stadtbezirke
Walsum mit den Stadtteilen
Vierlinden, Overbruch, Alt-Walsum, Aldenrade, Wehofen, Fahrn
Hamborn mit den Stadtteilen
Röttgersbach, Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn“.
9. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Duisburg-Ruhrort** erhält folgende Fassung:
„Kreisfreie Stadt:
Duisburg, und zwar die Stadtbezirke
Meiderich-Beeck mit den Stadtteilen
Bruckhausen, Beeck, Beeckerwerth, Laar, Untermeiderich, Mittelmeiderich, Obermeiderich
Homberg/Ruhrort mit den Stadtteilen
Ruhrort, Alt-Homberg, Hochheide, Baerl“.
10. Unter **Amtsgerichtsbezirk Düsseldorf** erhält der Abschnitt b) folgende neue Fassung:
„b) Sonstige Gemeinden:
Hilden
Monheim“.
11. Nach dem Teil „**Amtsgerichtsbezirk Geseke**“ wird eingefügt:
„**Amtsgerichtsbezirk Gladbeck**
Gemeinde:
Gladbeck“.
12. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Herne** erhält folgende Fassung:
„Kreisfreie Stadt:
Herne
und zwar die Stadtbezirke
Herne-Mitte und Sodingen“.
13. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Herne-Wanne** erhält folgende Fassung:
„Kreisfreie Stadt:
Herne
und zwar die Stadtbezirke Wanne und Eickel“.
14. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Hilchenbach** wird gestrichen.
15. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Moers** erhält folgende Fassung:
„Gemeinden:
Moers
Neukirchen-Vluyn“.
16. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Münster** erhält folgende Fassung:
„Kreisfreie Stadt:
Münster (Westf.)“.
17. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Oelde** wird gestrichen.
18. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Paderborn** erhält folgende Fassung:
„Gemeinden:
Altenbeken
Borchen
Büren
Lichtenau
Bad Lippspringe
Paderborn
Salzkotten
Wünnenberg“.
19. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Remscheid** erhält folgende Fassung:
„Kreisfreie Stadt:
Remscheid“.
20. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Remscheid-Lennep** wird gestrichen.

21. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Siegen** erhält folgende Fassung:

„Gemeinden:

Burbach
Freudenberg
Hilchenbach
Kreuztal
Netphen
Neunkirchen
Siegen
Wilnsdorf“.

22. Unter **Amtsgerichtsbezirk Steinfurt** wird nach „Altenberge“ eingefügt:
„Greven“.

23. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Wipperfürth** erhält folgende Fassung:

„Gemeinden:

Hückeswagen
Lindlar
Radevormwald
Wipperfürth“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1976

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1976 S. 425.

7811

**Verordnung
zur Feststellung des Erbbrauchs
Vom 7. Dezember 1976**

Auf Grund des Artikels 3 § 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 881) wird verordnet:

§ 1

Es wird festgestellt, daß als Erbbrauch Jüngstenrecht im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Höfeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 (BGBl. I S. 1933) in Nordrhein-Westfalen nur gilt

- a) in den Amtsgerichtsbezirken Bielefeld, Bünde, Halle (Westf.), Herford, Lübbecke, Bad Oeynhausen und Rahden;
- b) im Amtsgerichtsbezirk Beckum innerhalb der Stadt Oelde im Gebiet der früheren Gemeinde Lette;
- c) im Amtsgerichtsbezirk Delbrück mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinden Anreppen, Bentfeld und Boke in der Stadt Delbrück;
- d) im Amtsgerichtsbezirk Gütersloh mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Greffen in der Stadt Harsewinkel;
- e) im Amtsgerichtsbezirk Ibbenbüren
 - aa) in der Gemeinde Mettingen;
 - bb) in den Teilen der Stadt Ibbenbüren, die bis zum 31. Dezember 1974 zu den Gemeinden Brochterbeck, Ibbenbüren-Land, Ledde und Mettingen gehörten;
 - cc) in den Teilen der Gemeinde Recke, die bis zum 31. Dezember 1974 zur Gemeinde Ibbenbüren-Land gehörten;

dd) in den Teilen der Stadt Hörstel, die bis zum 31. Dezember 1974 zur Gemeinde Riesenbeck gehörten;

f) im Amtsgerichtsbezirk Lippstadt in denjenigen Teilen der Stadt Lippstadt, die früher zur Stadt Rietberg und zur Gemeinde Langenberg/Gemarkung Langenberg gehört haben (§ 45 Abs. 2 Nrn. 4 und 8 des Münster/Hamm-Gesetzes vom 9. Juli 1974 – GV. NW. S. 416 – Nr. 4 nur soweit es sich um Fluren der Gemarkung Langenberg handelt);

g) im Amtsgerichtsbezirk Minden

aa) innerhalb der Gemeinde Hille in den Gebieten der früheren Gemeinden Eickhorst, Oberlütbe, Rothenuffeln und Unterlütbe;

bb) innerhalb der Stadt Minden in den Gebieten der früheren Gemeinden Böhler, Dützen, Haddenhausen, Häverstädte und Barkhausen;

cc) innerhalb der Stadt Porta Westfalica in den Gebieten der früheren Gemeinden Barkhausen, Costedt, Eisbergen, Hausberge a. d. Porta, Holtrup, Holzhausen a. d. Porta, Lohfeld, Möllbergen, Veltheim und Vennebeck;

h) im Amtsgerichtsbezirk Paderborn in den in § 21 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 des Sauerland/Paderborn-Gesetzes vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1224) bezeichneten Teilen der Stadt Paderborn;

i) im Amtsgerichtsbezirk Rheda-Wiedenbrück mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Benteler in der Gemeinde Langenberg;

j) im Amtsgerichtsbezirk Tecklenburg mit Ausnahme

aa) der Teile der Gemeinde Ladbergen, die bis zum 31. Dezember 1974 zu den Gemeinden Greven und Saerbeck gehörten;

bb) der Teile der Stadt Tecklenburg, die bis zum 31. Dezember 1974 zur Gemeinde Saerbeck gehörten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Hirsch

Der Justizminister

Posser

Der Minister

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1976 S. 426.

97

Berichtigung

Betrifft: Verordnung NW TS Nr. 9/76 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/76 vom 24. November 1976 (GV. NW. S. 405)

In Artikel I Nr. 2 zu „§ 2b“ muß es in Absatz (2) Buchst. a) und b) richtig heißen:

- a) 0,80 DM/km bei Einsatz eines Zuges oder eines Sattelkraftfahrzeuges,
- b) 0,60 DM/km bei Einsatz eines Kraftfahrzeuges ohne Anhänger.

– GV. NW. 1976 S. 426.

20320

**Verordnung
zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen
in den Gemeinden und Gemeindeverbänden
(Stellenobergrenzenverordnung - StOV-Gem -)
Vom 8. Dezember 1976**

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG), § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 544) und § 238 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamten-gesetzes (LBG) wird nach Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau des Landtags im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Ermittlung der Obergrenzen und Ausweisung von Planstellen für Ämter der in § 26 Abs. 1 BBesG genannten Besoldungsgruppen in den Stellenplänen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Die Planstellen nach Absatz 1 sind entsprechend dem Bedarf für den Haushaltszeitraum auf Grund sachgerechter Bewertung nach den folgenden Vorschriften auszuweisen.

Allgemeiner Einstufungsrahmen

§ 2

(1) Die als Stellenobergrenzen festgelegten Anteil- und Höchstsätze dürfen nicht überschritten und nur ausgeschöpft werden, wenn die mit der Funktion verbundenen Anforderungen nach sachgerechter Bewertung im einzelnen keine niedrigere Zuordnung des Amtes verlangen.

(2) Wird eine Stellenobergrenze im Rahmen des § 26 Abs. 1 BBesG und dieser Verordnung nicht ausgeschöpft, kann der verbleibende Anteil dem der niedrigeren Besoldungsgruppe innerhalb der Laufbahngruppe hinzugerechnet werden.

(3) Die Besoldungsgruppe B 1 steht auch ersatzweise für die Besoldungsgruppen A 16 und B 2 nicht zur Verfügung.

§ 3

(1) Bei Ausweisung der Planstellen nach Maßgabe der in § 26 Abs. 1 BBesG und in dieser Verordnung festgelegten Obergrenzen dürfen Beamte auf Lebenszeit und die Beamten auf Zeit, deren Einstufung nicht nach den §§ 21 und 22 BBesG geregelt ist, nicht höher als ein Beigeordneter und höchstens zwei Besoldungsgruppen, in Gemeinden bis 10000 Einwohner eine Besoldungsgruppe, unter der Besoldungsgruppe eingestuft werden, in die der Hauptverwaltungsbeamte in der ersten Amtszeit einzugruppiert ist.

(2) Innerhalb des Stellenanteils der Besoldungsgruppen A 16/B 2 darf die Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe B 2 die der Besoldungsgruppe A 16 nicht überschreiten.

§ 4

(1) Bei der Ermittlung der Obergrenzen der Beförderungsämter nach § 26 Abs. 1 BBesG und dieser Verordnung ist von der Gesamtzahl der nach § 6 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418) für Beamte nach der Anstellung ausgewiesenen Planstellen auszugehen. Wird ein Beamter in einer Stelle des Eingangs- oder ersten Beförderungsamtes der höheren Laufbahngruppe geführt, ist er weiterhin in seiner Laufbahngruppe anzurechnen.

(2) Freie Planstellen können bis zur Zahl der Beamten auf Probe, die bereits eingestellt oder im Laufe des Haushaltszeitraumes zu übernehmen sind, in der entsprechenden Laufbahngruppe berücksichtigt werden. Freigewordene Planstellen, die nur vorübergehend unbesetzt oder aushilfsweise besetzt sind, dürfen ebenfalls angerechnet werden, längstens aber für das Jahr des Ausscheidens des früheren Stelleninhabers und den darauf folgenden Haushaltszeitraum.

(3) Angestellte, die zur Erfüllung laufbahnrechtlicher Voraussetzungen eine Dienstzeit im Angestelltenverhältnis abzuleisten haben, können abweichend von § 6 GemHVO bereits auf Planstellen geführt und bei der Ermittlung der Obergrenzen mitgezählt werden.

Allgemeine Ausnahmen

§ 5

(1) Bei der Anwendung der Obergrenzen nach § 26 Abs. 1 BBesG bleiben folgende Beamtengruppen unberücksichtigt:

1. Wahlbeamte,
2. Beamte
 - a) bei Feuerwehren,
 - b) in Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetrieben,
 - c) in kommunalen Datenverarbeitungszentralen nach § 9 des ADV-Organisationsgesetzes vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66),
3. Fachbeamte und Verwaltungsleiter
 - a) in Schlacht- und Viehhöfen,
 - b) im Forst-, Garten- und Friedhofsdienst,
4. Fachbeamte und Verwaltungsleiter in besonderen Einrichtungen
 - a) der Jugendhilfe und Jugendpflege, insbesondere in Kindergärten und Heimen,
 - b) der Sozialhilfe, insbesondere in Altenheimen,
 - c) des Bildungswesens und der Kulturpflege, insbesondere in Volkshochschulen, Bibliotheken, Archiven, Museen, Theatern und Orchestern, und
 - d) des Gesundheitswesens, insbesondere in Krankenhäusern und Untersuchungssämtern.

(2) Für die von den Obergrenzen ausgenommenen Beamten dürfen Beförderungssämter nur unter den Voraussetzungen der §§ 18 und 25 BBesG vorgesehen werden. Die Bewertung der Stellen richtet sich nach denselben Grundsätzen wie bei denen, die den allgemeinen Stellenobergrenzen unterliegen.

(3) Die Planstellen dieser Beamtengruppen sind im Stellenplan getrennt von den übrigen Planstellen auszuweisen und nicht in die Gesamtzahl der Planstellen einer Laufbahngruppe zur Errechnung der Anteile nach § 26 Abs. 1 BBesG einzubeziehen.

(4) Soweit die Bundesregierung für bestimmte Funktionsgruppen durch Rechtsverordnung höhere Stellenobergrenzen zugelassen hat und diese in Anspruch genommen werden, sind die entsprechenden Planstellen im Stellenplan ebenfalls für sich auszuweisen und bei der Errechnung der Anteile nach § 26 Abs. 1 BBesG außer Betracht zu lassen. Die Einhaltung der besonderen Obergrenzen ist nachrichtlich in der Spalte „Vermerke, Erläuterungen“ des Stellenplans darzustellen.

**Abweichungen
von den allgemeinen Stellenobergrenzen
für Gemeinden unter 10000 Einwohner
und Gemeindeverbände**

§ 6

(1) Stellenbruchteile, die sich bei der Anteilberechnung nach § 26 Abs. 1 BBesG und dieser Verordnung ergeben, können, wenn es die Organisations- und Stellenplanverhältnisse erfordern, aufgerundet werden, jedoch in den Besoldungsgruppen A 13 (gehobener Dienst) und A 16/B 2 erst von 0,5 an.

(2) Soweit es nach sachgerechter Bewertung zwingend notwendig ist, dürfen die Anteile nach § 26 Abs. 1 BBesG im gehobenen und im mittleren Dienst jeweils um höchstens ein Zehntel, in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 auch weiter überschritten werden. Dabei darf die Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 8 die der Besoldungsgruppe A 7 nicht überschreiten.

(3) Werden keine Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) eingerichtet, können für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 zusammen bis 50 v. H. der Planstellen des gehobenen Dienstes vorgesehen werden, jedoch nicht mehr als 20 v. H. für die Besoldungsgruppe A 12.

§ 7

(1) Anstelle der Anteile nach § 26 Abs. 1 BBesG einschließlich der von der Bundesregierung durch Verordnung festgesetzten besonderen Stellenobergrenzen und der in § 6 zugelassenen Abweichungen können bei Gemeinden und Kreisen

die Höchstzahlen der nachfolgenden Tabellen insgesamt oder für einzelne Besoldungsgruppen als Obergrenzen dienen:

1. Mittlerer Dienst bei den Gemeinden und Kreisen

Zahl der Planstellen der Laufbahngruppe	Planstellen der Besoldungsgruppe A 9
bis 9	2
ab 10	3
ab 15	4
ab 20	5

2. Gehobener Dienst bei den Gemeinden

Einwohnerzahl	Planstellen der Besoldungsgruppe		
	A 11	A 12	A 13
bis 5 000	3	—	—
ab 5 000	3	3	—
ab 10 000	3	3	1
ab 20 000	4	4	2
ab 50 000	—	—	3

Werden statt der drei zulässigen Stellen in der Besoldungsgruppe A 11 oder A 12 nur zwei Stellen ausgewiesen, kann eine dieser beiden Stellen um eine Besoldungsgruppe angehoben werden, sofern sie für den allgemeinen Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten bestimmt ist.

3. Höherer Dienst bei den Kreisen

Einwohnerzahl	Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 / B 2	
	A 16	B 2
ab 100 000	3	—
ab 200 000	5	—
ab 300 000	7	—
ab 400 000	9	—
ab 500 000	10	—

(2) Für die Anwendung der Höchstzahlen ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 30. Juni des vorausgehenden Haushaltsjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung maßgebend.

(3) In Gemeinden, die Standort von Stationierungstreitkräften sind, ist die Einwohnerzahl um 50 v. H. der Zahl der nichtmeldepflichtigen, außerhalb der Kasernen wohnenden Mitglieder der Streitkräfte und ihrer Familienangehörigen zu erhöhen.

(4) §§ 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 8

(1) Soweit die Landschaftsverbände für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder sonstige Einrichtungen aufgrund bisheriger vertraglicher Vereinbarungen Beamte zur Verfügung stellen, dürfen Planstellen für diese Beamten in Abweichung von den Obergrenzen des § 26 Abs. 1 BBesG höchstens in den Besoldungsgruppen nach dem Stand vom 1. 7. 1975 ausgewiesen werden; ebenso darf die Einstufung der Leiter der Landesstraßen-, Fernstraßen- und Autobahnämter oder Neubauämter nach dem Stand vom 1. 7. 1975 nicht zugunsten der Beamten geändert werden. Bei Anwendung des § 26 Abs. 1 BBesG auf den Stellenplan der Landschaftsverbände bleiben diese Planstellen außer Betracht.

(2) Die Landschaftsverbände dürfen vor Anwendung des § 26 Abs. 1 BBesG je Landesstraßen-, Fernstraßen- und Autobahnamt oder Neubauamt bei diesen Außendienststellen im gehobenen Dienst eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 und drei Planstellen der Besoldungsgruppe A 12 ausweisen, soweit bei der einzelnen Außendienststelle vom Aufstieg in den höheren Dienst kein Gebrauch gemacht wird. Im übrigen können für den gehobenen technischen Dienst bei den Landschaftsverbänden die für die Funktionsgruppen technischer Verwaltungen durch Verordnung der Bundesregierung festgesetzten Stellenobergrenzen zugrunde gelegt werden.

(3) Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk kann anstelle der Anteile nach § 26 Abs. 1 BBesG die jeweils zuletzt genannten Höchstzahlen der Tabelle des § 7 Abs. 1 Nr. 2, der Landesverband Lippe die Höchstzahlen für Gemeinden über 20 000 Einwohner als Obergrenzen in Anspruch nehmen.

Stellenüberhänge

§ 9

(1) Ergeben sich nach § 26 Abs. 1 BBesG und dieser Verordnung Überhänge an Stellen für Beförderungssämter, so ist in entsprechendem Ausmaß bei der Gesamtzahl der Planstellen der betreffenden Besoldungsgruppen im Stellenplan der Vermerk „k.u.“ (künftig umzuwandeln) oder „k.w.“ (künftig wegfallend) anzubringen.

(2) In der Haushaltssatzung sind die Rechtsfolgen festzulegen, die die Vermerke auslösen sollen. Dabei ist für mindestens jede zweite, bei Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern für jede dritte, von da an freiwerdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle der Besoldungsgruppe der Wegfall oder die Umwandlung in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe zu bestimmen, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

(3) Die Abbaupflichtung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch erfüllt werden, indem sichergestellt wird, daß die Gemeinde oder der Gemeindeverband die Hälfte der innerhalb eines mit der Aufsichtsbehörde abzustimmenden Zeitraums freiwerdenden Stellen entsprechend den Stellenvermerken zurückführt.

(4) Eine Stelle wird nicht nur durch Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers, sondern auch durch seine Einweisung in die Stelle einer höheren Besoldungs- oder Laufbahngruppe frei. Zur Vermeidung oder zum Abbau eines Überhangs an Beförderungssämtern dürfen Planstellen der höheren Laufbahngruppe nicht in Anspruch genommen und, auch nicht durch Stellenumwandlung, neu ausgewiesen werden.

Inkrafttreten

§ 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1976

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hirsch

— GV. NW. 1976 S. 427.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.